Änderungen der Bestimmungen zur Absonderung und Testung

"Wer künftig in Baden-Württemberg positiv auf das Coronavirus getestet wird, muss sich ab Mittwoch, 16. November nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Für Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist nach der neuen Regelung eine fünftägige Maskenpflicht mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske vorgesehen. Diese gilt durchgängig außerhalb der eigenen Wohnung. So können auch positiv getestete Personen, wenn es deren Gesundheitszustand zulässt, beispielsweise einkaufen oder an der frischen Luft spazieren gehen."

Das heißt, dass es seit dem 16.11.22 eine Änderung bezüglich der Absonderung von positiv getesteten Personen gibt. Auch wenn die Absonderungspflicht aufgehoben wird, wird dennoch empfohlen, sich weiterhin **freiwillig** in Absonderung zu begeben. Da die Kinder in der Schule auf engstem Raum miteinander arbeiten und ein Mindestabstand nur schwer eingehalten werden kann möchten wir Sie zum Schutz aller am Schulleben Beteiligten daher darum bitten, bei einem positiven Testergebnis (PCR- Test oder Schnelltest, nicht Selbsttest) Ihres Kindes umsichtig zu handeln und Ihr Kind, wenn möglich, zu Hause zu lassen, solange es Symptome aufweist.